

7. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit einer nach Ziff. 5 zulässigen Wortbildung nach einem bestimmten Rohstoff bezeichnet werden, aber nicht ausschließlich aus diesem Rohstoff hergestellt sind, unbeschadet des Zusatzes von Zuckerrüben zu Zichorie bis zu 25 Hundertteilen des Gesamtgewichts;
8. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit anderen als den nach Ziff. 5 zulässigen Bezeichnungen versehen sind, sofern sie nicht gleichzeitig deutlich sichtbar die Bezeichnung „Kaffee-Ersatzstoff“ oder „Kaffee-Zusatzstoff“ tragen;
9. wenn im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
10. wenn Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird;
11. wenn im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Kaffee, seine Herkunft oder seine Gewinnung hingewiesen wird.

## § 6

(1) Malzkaffee in Mischung mit Zichorienkaffee gemäß § 1 Abs. 15 darf nur in den Herstellerbetrieben der Kaffee-Ersatzstoff- oder Kaffee-Zusatzstoff-Industrie bereitet werden und ist ausschließlich in verkaufsfertigen Packungen in den Verkehr zu bringen.

(2) Die Herstellerbetriebe von Malzkaffee haben laufend zu überprüfen, daß sie nicht Gerstenmalz verarbeiten, das als verfälscht im Sinne von § 4 Ziff. 12 anzusehen und damit auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen ist. Die Herstellerbetriebe haben bei jeder Probenziehung 500 g unvermahlenes Gerstenmalz zu entnehmen und versiegelt für die Dauer von sechs Monaten aufzubewahren.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Mai 1930 über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe (RGBl. I S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

S teid le

Minister

### *Jetzt auch gebunden lieferbar!*

GESETZBLATT der Deutschen Demokratischen Republik  
Teil I Jahrgang 1955, 1. Halbjahr, Halbleinen 10,50DM  
Jahrgang 1955, 2. Halbjahr, Halbleinen 10,50DM

GESETZBLATT der Deutschen Demokratischen Republik  
Teil II Jahrgang 1955, Halbleinen 10,50 DM

*In beschränktem Umfang stehen noch zur Verfügung:*

ZENTRALBLATT der Deutschen Demokratischen Republik  
Jahrgang 1954, Halbleinen 14,—DM

MINISTERIALBLATT der Deutschen Demokratischen Republik  
Jahrgang 1952, Halbleinen 10,50DM

ZENTRALVERORDNUNGSBLATT  
Jahrgang 1949, Halbleinen 20,—DM

*Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, zu richten,*



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG . BERLIN**